

Benutzungsordnung

für die Sauerbrunnenhütte Kesten

1. Wer kann die Sauerbrunnenhütte mieten?

Vereine, Gruppen und Privatpersonen etc. die mit der Gemeinde einen entsprechenden Nutzungsvertrag abschließen. Bei Gruppen und Privatpersonen ist der Vertrag mit einer volljährigen Person abzuschließen.

Terminwünsche sind rechtzeitig einzureichen, diese werden nach Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. **Einheimische Vereine und Personen werden bevorzugt.**

Gewerbliche Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen, die einer Gestattung (Ausschankgenehmigung) nach dem Gaststättengesetz bedürfen, sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon bleibt die „Viez-Party“ des „Viezclub Kesten e.V.“. Weitere können zugelassen werden, insbesondere bei einheimischen Veranstaltern. Zwecks Vermeidung von Schadensersatzforderungen durch den Jagdpächter (Jagdpachtminderung) sollten max. 3 Veranstaltungen pro Jahr zugelassen werden.

2. Wer ist verantwortlich für Schadensersatzansprüche?

Personen, die im Mietvertrag benannt sind, bei Minderjährigen ist ein volljähriger Bevollmächtigter ebenfalls im Mietvertrag zu benennen. Werden mehrere Personen benannt, haften diese gesamtschuldnerisch. Bei eingetragenen Vereinen (e.V.) haftet der jeweilige Verein, vertreten durch den Vorstand.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

3. Was kostet es, die Hütte zu mieten?

Die Miete beträgt pro Tag 30,- €. Bei gewerblichen Veranstaltungen beträgt die Hüttenmiete 100,- € pro Tag. Außerdem ist eine Kautions für eventuelle Beschädigungen und Reinigungsarbeiten zu zahlen. Die Höhe der Kautions liegt bei 100,- €

Miete und Kautions sind im Voraus an die Hüttenverwaltung zu entrichten. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Abnahme der Hütte wieder erstattet.

4. Was ist unbedingt zu beachten?

- a) Feuer darf nur in der dafür vorgesehenen Feuerstelle angezündet werden. Vor dem Verlassen ist das Feuer zu löschen. Die verantwortliche/n Person/en hat/haben sich davon zu überzeugen. Die heiße Asche muß zur Abkühlung auf der Feuerstelle verbleiben und darf nicht in den Container eingebracht werden. Erst nach Abkühlung der Asche ist diese zu entsorgen.
- b) Glasscherben sind aus Sicherheitsgründen sofort zu entfernen.
- c) Beim Verlassen der Anlage ist wieder alles ordnungsgemäß abzuschließen.
- d) Die Grillhütte, die Aufenthaltshütte, der Abstellraum, die Toilettenanlagen sowie das Gelände sind nach der Benutzung zu reinigen. Die Toiletten müssen grundsätzlich gereinigt werden. Alles ist wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Insbesondere sind alle beweglichen Gegenstände auf die dafür vorgesehenen Plätze abzustellen.

- e) Die Reinigungsarbeiten sind normalerweise am nächsten Tag nach der Veranstaltung bis 12:00 Uhr durchzuführen, außer wenn eine andere Vereinbarung mit dem Hüttenverwalter getroffen wurde.
- f) Schäden an den baulichen Anlagen und Einrichtungen, die bei Benutzung entstehen, müssen unmittelbar nach der Benutzung der Hüttenverwaltung gemeldet und auf Kosten des Verursachers oder auf Kosten der verantwortlichen Person/en wieder in Ordnung gebracht werden.
- g) Bei Zuwiderhandlungen ist der Verwalter berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten der verantwortlichen Person/en beseitigen zu lassen und die Benutzung zu untersagen.
- h) Das Hausrecht an der Sauerbrunnenhütte steht der Gemeinde sowie dem von ihr Beauftragten zu, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- i) Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.

5. **Was ist nicht gestattet?**

- a) Das Betreiben von Musikanlagen aller Art ist von abends 22.00 Uhr bis morgens 9:00 Uhr nicht gestattet.
- b) Lärm (z.B. überlaute Musik usw.), der über die Grenzen der Anlage hinausgeht, ist nicht gestattet.
- c) Das Zelten und Übernachten im Bereich der Anlage ist nicht gestattet, nur mit Ausnahmegenehmigung.
- d) Der Gebrauch von Schusswaffen und Schießgeräten jeglicher Art im gesamten Bereich der Sauerbrunnenhütte ist strengstens verboten.

Kesten, den

(Ortsbürgermeister)
Ortsbürgermeister Kesten